

Freibeträge beim Erben und Schenken nach der Erbschaftsteuerreform

Bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer erhält der Steuerpflichtige einen Freibetrag. Dieser persönliche Freibetrag sowie der Versorgungsfreibetrag sind vom Steuerwert des erworbenen Vermögens in Abzug zu bringen. Der nach Abzug verbleibende Betrag ist mit dem anzuwendenden Steuersatz zu versteuern. Der Versorgungsfreibetrag beträgt für Ehegatten und eingetragene Lebenspartner jeweils 256.000 €, für Kinder je nach Alter 10.300 € bis 52.000 €. Der Versorgungsfreibetrag wird allerdings nur im Erbfall gewährt. Wird eine eigengenutzte Immobilie vererbt, ist zu beachten, dass dies an den Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner und Kinder steuerfrei erfolgt. Allerdings darf bei Kindern die Wohnfläche nicht größer als 200 qm sein. Darüber hinaus muss der Erwerber die Immobilie in der Regel 10 Jahre lang selbst bewohnen.

Persönliche Freibeträge für Erbfälle seit dem 1. Januar 2009

Steuerklasse I:	
Ehegatten	500.000 €
Kinder/Stiefkinder und Kinder verstorbener Kinder	400.000 €
Enkel*	200.000 €
Eltern/Großeltern/Urgroßeltern usw. im Erbfall, Urenkel, Ururenkel usw.	100.000 €
Steuerklasse II:	
z.B. Eltern/Großeltern/Urgroßeltern usw. bei Schenkung,	
Geschwister, Nichten**, Neffen**, geschiedener Ehegatte	20.000 €
Steuerklasse III:	
Eingetragene Lebenspartner	500.000 €
Übrige Erwerber der Steuerklasse III, z. B. nichteheliche Lebensgefährten	20.000 €

*wenn nicht Freibetrag von 400.000 € („Kinder verstorbener Kinder“)

**nur Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern

Steuersätze beim Erben und Schenken für Erbfälle seit dem 1. Januar 2009

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschl.	Steuerklasse I	Steuerklasse II***	Steuerklasse III
75.000 €	7 %	15 %	30 %
300.000 €	11 %	20 %	30 %
600.000 €	15 %	25 %	30 %
6.000.000 €	19 %	30 %	30 %
13.000.000 €	23 %	35 %	50 %
26.000.000 €	27 %	40 %	50 %
und darüber	30 %	43 %	50 %

***für Erbfälle seit dem 1.1.2010